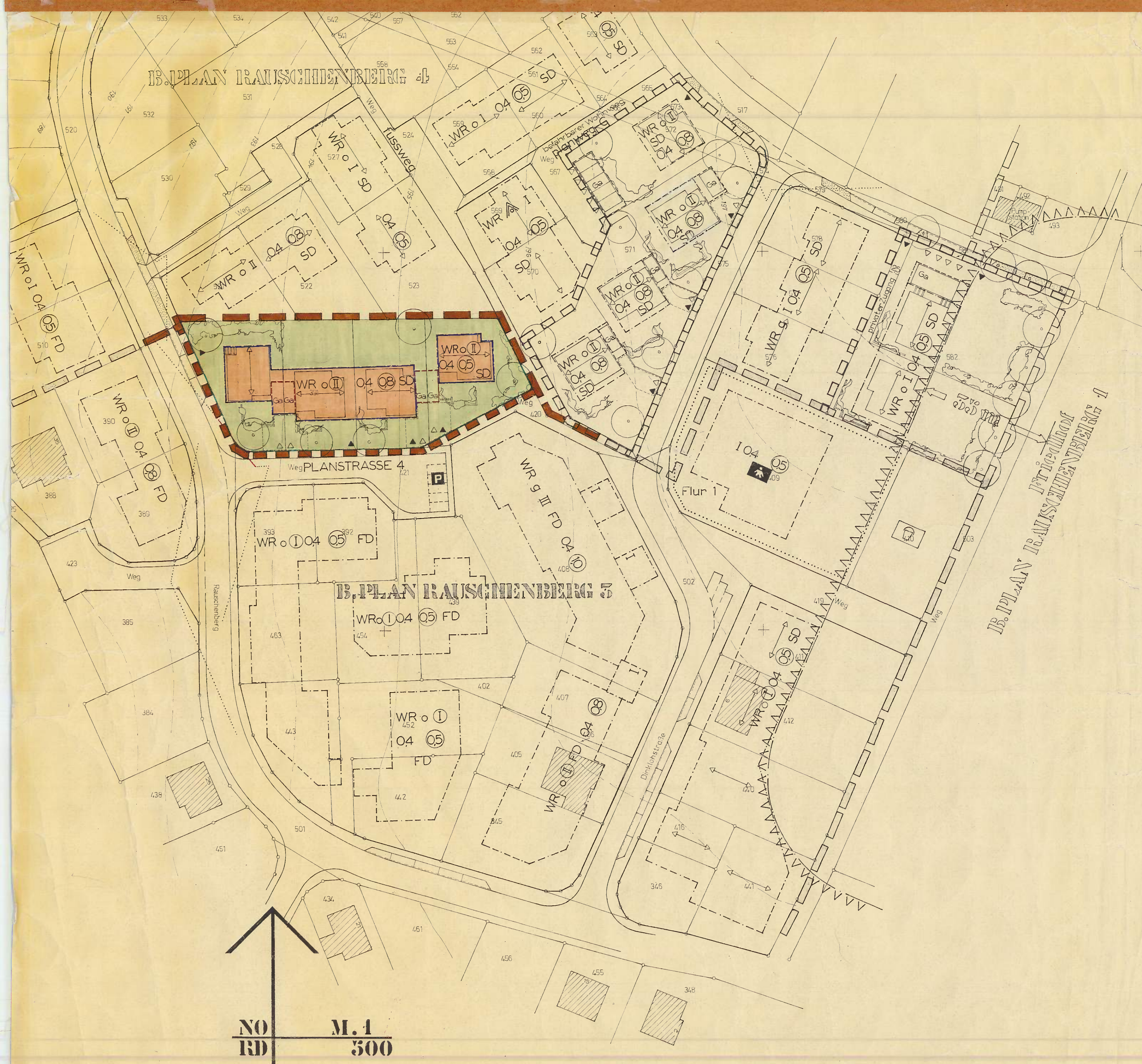




AUFGUND DES § 4 DER GEMEINDEFÖRDERUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW 1975 S. 91), DES § 2 Abs. 1 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSETZE (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND AUFGUND DES § 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BaO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW 1970 S. 96) HAT DER RAT DER GEMEINDE ENSE IN SEINER SITZUNG AM 30.6.1977 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "RAUSCHENBERG, TEIL III" GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BaO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 UND 7 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" GEMÄSS § 9 Abs. 7 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "RAUSCHENBERG, TEIL III" GEMÄSS § 9 Abs. 7 BBauG
- REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude.
Die Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- BAUGRENZE GEMÄSS § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Nebenanlagen nur Stütz- und Schutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GEMÄSS § 20 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEMÄSS § 19 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) GEMÄSS § 17 Abs. 4 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauNVO
- VERKEHR: FLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- SICHTWINKEL
Die Sichtwinkel sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm freizuhalten.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN GEMÄSS § 12 Abs. 1 - 3 BauNVO
Die Platzanweisung der Garagen im Bauwisch ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücksteilung sind die Garagen planmäßig anzuordnen. Weitere Garagen sind im Bauwisch außerhalb der für Garagen ausgewiesenen Flächen oder im Bauwisch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie dürfen jedoch nicht mehr als 2 m über die rückwärtige Baugrenze hinausragen.
Zwischen der Garageneinfahrt und der Straßenbegrenzungslinie muß - mit Ausnahme der dargestellten Garagen an Planweg C - eine Stellplatzfläche von mindestens 5,00 m Tiefe liegen.
- PRIVATE STELLPLATZFLÄCHE
- GARAGENZUFAHRT
- ANPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN UND STRÄUCHER (EMPFOHLEN)

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 Abs. 1 NR. 1, 2 UND 4 BaO NW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER L.DVO ZUM BBauG

- SATTELDACH
- ZWINGEND EINZUHALTENDE RICHTUNG
Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von 25° - 30° und mit fester Deckung auszurichten.
Alle freistehenden Garagen sind mit Flachdächern auszurichten. Flachdächer sind mit Klappsicherung zu versehen oder in der Farbgebung entsprechend zu halten.
Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind als befahrbare Rasenflächen auszubilden.
Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzseile bis zu einer Höhe von 75 cm sichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Die dargestellten Sichtschutzanlagen sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar.

- C ÜBRIGE DARSTELLUNGEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - HÖHENLINIE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT DARSTELLUNG DES GRUNDSTÜCKZUGANGES
 - DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
 - DER EMPFOHLENE SICHTSCHUTZANLAGE
 - DER EMPFOHLENE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

D INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTVERBINDLICH.

Ense, den 30.6.1977

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DER 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" MIT GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ENSE AM 31.3.1977 BESCHLOSSEN WORDEN.

ENSE, DEN 31.3.1977

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DER 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBauG VOM 29.4.1977 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 19.4.1977 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ENSE, DEN 19.4.1977

GEMEINDE ENSE DER GEMEINDEVORSTAND

DIE 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" MIT GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 9.8.1977 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 9.8.1977

GEMEINDE ARNBERG DER GEMEINDEVORSTAND

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 9.8.1977 GENEHMIGTE 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" TRITTE MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 AM 7.9.1977 IN KRAFT.

DIE 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RAUSCHENBERG, TEIL III" LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ENSE IN ENSE-BREMEN ÖFFENTLICH AUS.

ENSE, DEN 7.9.1977

GEMEINDE ARNBERG DER GEMEINDEVORSTAND

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW, 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW, 1976 S. 264/265, NW, 223) genehmige ich hiermit diesen von Rat der Gemeinde Arnberg als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 24 "Rauschenberg III" (2. Änderung)

Arnberg, den 9.8.1977

Der Regierungspräsident

In Auftrag
Gesetz. Z.: 35.2.1-2.4-17277

2. ÄNDERUNG B. PLAN NR. 24
"RAUSCHENBERG, TEIL III"